

Auffanglösung für Ansprüche auf bAV

ÜBERBLICK. Bei Scheidung des Mitarbeiters kann die Versorgungsausgleichskasse die Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV) übernehmen.

Katharina Schmitt

Im September 2009 wurde im Versorgungsausgleichsgesetz die Teilung der privaten und betrieblichen Altersversorgung der jährlich rund 190.000 Scheidungen von Ehepaaren neu geregelt. Bislang wurden die jeweiligen Versorgungsansprüche aufaddiert und die Hälfte des Differenzbetrags in der Regel durch Entgeltpunkte der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ausgeglichen. Das heißt, die Ansprüche aus der DRV, aus berufsständischer Versorgung, aus der Beamtenversorgung, aus privaten Rentenversicherungsverträgen sowie der bAV wurden trotz struktureller Unterschiede über einen Kamm geschoren. Nun betrachtet der Gesetzgeber alle drei Säulen der Altersvorsorge eigenständig. „Damit

hat er auch beim Versorgungsausgleich die Bedeutung der privaten und betrieblichen Altersversorgung erkannt und bestätigt“, erklärt Susanne Marian, Leiterin des Referats für Rechtsfragen bei Allianz Leben und Mitglied des Vorstands der Versorgungsausgleichskasse.

Stabile Anlage, effiziente Umsetzung

Hat sich ein Ehepartner bis zum Ablauf der vom Familiengericht gesetzten Frist für keinen Versorgungsträger entschieden, springt für Ansprüche aus einer bAV die neue Versorgungsausgleichskasse als Auffanglösung ein. Diese wurde Ende letzten Jahres auf Initiative des Gesetzgebers und des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft von 38 Lebensversicherern gegründet. Die Gründungsmitglieder bilden für die Kapitalanlage ein Konsortium, das eine stabile Anlage für die von den Geschiedenen eingebrachten Einmalbeiträge garantiert. Sie decken einen Marktanteil von gut 80 Prozent ab. Die Versorgungsausgleichskasse ist Pflichtmitglied bei der Sicherungseinrichtung

der deutschen Lebensversicherer Protektor. Im April 2010 hat sie nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens ihre offizielle Arbeit aufgenommen.

Die Personalabteilungen erhalten, falls die zu scheidenden Ehepartner eine bAV haben, eine Aufforderung des Gerichts, entsprechende Ausgleichswerte und Ehezeitanteile mitzuteilen. Bei Pensionszusagen muss der Arbeitgeber die Auskunft geben, bei allen anderen Durchführungswegen leitet er die Anfrage des Gerichts an die Versorgungsträger weiter. Das Gericht legt dann fest, was von wem an wen zu zahlen ist. „Wird die Versorgungsausgleichskasse als Lösung gewählt, muss der Versorgungsträger, bei Pensionszusagen der Arbeitgeber, ansonsten der Direktversicherer, die Pensionskasse oder die Unterstützungskasse den Ausgleichswert an die Ausgleichskasse zahlen und sie über die Grundlagen für die Besteuerung informieren“, erklärt Marian. ■